

RS Vwgh 2019/7/22 Ra 2019/02/0130

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.07.2019

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

86/01 Veterinärrecht allgemein

Norm

TierschutzG 2005 §25 Abs1

VStG §22

VwRallg

Rechtssatz

Nach der Bestimmung des § 25 Abs. 1 TierschutzG 2005 ist eine Wildtierhaltung binnen zwei Wochen anzuzeigen. Nach dem Zweck dieser Gebotsnorm ist die Erstattung der Anzeige nach Ablauf der für sie zur Verfügung stehenden Frist nicht obsolet, sodass hier ein Fall vorliegt, in dem die fortgesetzte Unterlassung der Erstattung der Meldung unter Strafe steht und demnach ein Dauerdelikt darstellt.

Schlagworte

Rechtsgrundsätze Fristen VwRallg6/5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2019020130.L01

Im RIS seit

06.09.2019

Zuletzt aktualisiert am

06.09.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>